

SATZUNG DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.

Beschluss der 62. Delegiertenversammlung 2025



Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- Abs. 1** Für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist am 09. Dezember 1990 ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, im Folgenden (Verband) genannt, führt.
- Abs. 2** Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin und ist am 13. Juli 1990 unter der Nummer 124 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin als rechtsfähiger Verband im Sinne des Vereinigungsgesetzes am 21. Februar 1990 eingetragen worden.
- Abs. 3** Der Verband betrachtet sich als Nachfolger des 1878 gegründeten Pommerschen Feuerwehr-Verbandes, des 1879 gegründeten Mecklenburg-Strelitzer Feuerwehrverbandes und des am 22. Juni 1879 gegründeten Mecklenburgischen Feuerwehrverbandes.
- Abs. 4** Der Verband steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.
- Abs. 5** Der Verband hat eine eigene Vereinsfahne und ein eigenes Verbandswappen.
- Abs. 6** Der Verband ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e.V. (DFV).

§ 2

Zweck

- Abs. 1** Der Verband vertritt die Interessen der Mecklenburg-Vorpommerschen Feuerwehren gegenüber jedermann.
- Abs. 2** Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern und seiner Mitglieder.
- Abs. 3** Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Aufgaben

- Abs. 1** Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch:
- Nr. 1.1 Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrverbandsangelegenheiten
 - Nr. 1.2 Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, Katastrophen- und Umweltschutzes, der technischen Hilfeleistung und des Rettungsdienstes
 - Nr. 1.3 Stabilisierung des Mitgliederbestandes
 - Nr. 1.4 Förderung einer kameradschaftlichen Zusammenarbeit aller Angehörigen der Feuerwehren
 - Nr. 1.5 Förderung und Organisation von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck entsprechen
 - Nr. 1.6 Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Dienststellen und Organisationen
 - Nr. 1.7 Förderung und Betreuung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern
 - Nr. 1.8 aktive Mitarbeit und Stellungnahmen bei der Schaffung gesetzlicher und fachspezifischer Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehr betreffen
 - Nr. 1.9 Vertretung der sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren
 - Nr. 1.10 Förderung von Traditionspflege
 - Nr. 1.11 Betreuung und Förderung der Feuerwehrmusik
 - Nr. 1.12 Betreuung und Förderung des Feuerwehrsportes
 - Nr. 1.13 Förderung einer einheitlichen, qualitativ hochwertigen Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr
 - Nr. 1.14 Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - Nr. 1.15 Mitwirkung im Schulausschuss der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V
 - Nr. 1.16 Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit
 - Nr. 1.17 Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden, dem DFV, Organisationen, Feuerwehren und Organisationen anderer Länder
 - Nr. 1.18 Anerkennung der Leistungen von Angehörigen der Feuerwehren, natürlicher und juristischer Personen durch Auszeichnungen und Ehrungen

- Nr. 1.19 Dokumentation und Archivierung
- Nr. 1.20 Der Verband kann Stiftungen und andere Einrichtungen unterhalten oder sich daran beteiligen, wenn deren Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes stehen.

§ 4 Mitglieder

- Abs. 1** Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
- Nr. 1.1 die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern
- Nr. 1.2 die Berufsfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Nr. 1.3 die Werk- und Betriebsfeuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche über den Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband Mitglieder sind
- Abs. 2** Weitere Mitglieder
- Nr. 2.1 Fördernde Mitglieder
Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- Nr. 2.2 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können Persönlichkeiten werden, die sich durch besondere Verdienste im Sinne dieser Satzung ausgezeichnet haben.

§ 5 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1** Die Aufnahme als ordentliches- oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch das Präsidium.
- Abs. 2** Eine Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen die Ablehnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang geltend zu machen, in der nächsten Delegiertenversammlung zu behandeln und abschließend zu entscheiden.
- Abs. 3** Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 auch durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der Gesellschaft.
- Abs. 4** Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten zu erklären.

- Abs. 5** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es:
- Nr. 5.1 trotz wiederholter Aufforderung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt
 - Nr. 5.2 in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder
 - Nr. 5.3 durch sein Verhalten in anderer Weise das Ansehen des Verbandes oder der Feuerwehren schädigt
- Abs. 6** Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Aufführung der Gründe mitzuteilen.
Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Rückäußerung binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang gegenüber dem Präsidenten gewährt.
- Abs. 7** Gegen den vom Präsidium beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Präsidenten zulässig. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung.
- Abs. 8** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

#

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1** Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Anhörung, Beratung, Information und Unterstützung durch den Verband sowie die Pflicht zur aktiven Mitarbeit zur Umsetzung der in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele.

§ 7

Landesjugendfeuerwehr

- Abs. 1** Die Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des Verbandes bilden die „Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“.
Die „Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ hat ihren Sitz beim Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern.
- Abs. 2** Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- Abs. 3** Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Verbandes.
Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandsausschuss. Bis zur Bestätigung gilt diese als vorläufig erteilt.

§ 8 Organe des Verbandes

- Abs. 1** Organe des Verbandes sind:
- Nr. 1.1 die Delegiertenversammlung
- Nr. 1.2 der Landesverbandsausschuss
- Nr. 1.3 das Präsidium
- Abs. 2** Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Abs. 3** Mitgliedern von Verbandsorganen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- Abs. 4** Zur Erreichung des Satzungszweckes können Fachausschüsse gebildet werden, welche sich mit spezifischen Fachthemen befassen. Die Besetzung der Fachausschüsse hat aus sach- und fachkundigen Personen zu bestehen. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium und die ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder schlagen jeweils einen Fachwart vor, der vom Präsidenten berufen wird.

§ 9 Delegiertenversammlung

- Abs. 1** Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie behandelt die satzungsgemäßen Belange und stellt auch das Feuerwehrwesen berührende Fragen öffentlich dar.
- Abs. 2** Die Zusammensetzung besteht aus den:
- Nr. 2.1 Delegierten der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände
- Nr. 2.2 Delegierten der Berufsfeuerwehren
- Nr. 2.3 Mitgliedern des Landesverbandsausschusses
- Nr. 2.4 geladenen Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)
- Nr. 2.5 geladenen Persönlichkeiten und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
- Abs. 3** Jeder Mitgliedsverband, jede Berufsfeuerwehr hat das Recht, außer ihrem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, Leiter und einem Stellvertreter für seine beitragszahlenden Mitglieder Delegierte zu entsenden.
Jeder Mitgliedsverband und jede Berufsfeuerwehr hat das Recht, für je angefangene 500 beitragszahlende Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

- Abs. 4** Die Regelungen zur Wahl der Delegierten der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände und zur Entsendung der Delegierten der Berufsfeuerwehren obliegen den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden und Berufsfeuerwehren.
- Abs. 5** Die Delegiertenversammlung ist durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, alle zwei Jahre mit einer Frist von sechs Kalenderwochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich einzuberufen.
- Abs. 6** Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Kalenderwochen vor der Delegiertenversammlung beim Präsidium vorliegen. Die dann endgültige Tagesordnung ist der Delegiertenversammlung bekannt zu geben und von den Delegierten bestätigen zu lassen.
- Abs. 7** Das Präsidium hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, sofern diese zusammen mindestens 25 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten, verlangt wird. Dieses hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- Abs. 8** Durch den Präsidenten können Gäste eingeladen werden.
- Abs. 9** Angelegenheiten, die ausschließlich die Berufsfeuerwehren betreffen, können nicht gegen ein Votum der anwesenden Vertreter dieser Feuerwehren entschieden werden.

§ 10

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- Abs. 1** Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte
- Nr. 1.1 des Präsidiums
 - Nr. 1.2 des Landesjugendfeuerwehrwartes
 - Nr. 1.3 des Landesgeschäftsführers
 - Nr. 1.4 der Kassenprüfer
 - Nr. 1.5 aus den Fachgremien entgegen
- Abs. 2** Die Delegiertenversammlung beschließt über:
- Nr. 2.1 wesentliche Verbandsangelegenheiten
 - Nr. 2.2 Satzungsänderungen
 - Nr. 2.3 eingebrachte Anträge
 - Nr. 2.3 die Auflösung des Verbandes

- Nr. 2.4 die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr
- Nr. 2.5 über die Entlastung des Präsidiums und des Landesgeschäftsführers
- Nr. 2.6 den Haushaltsplan
- Nr. 2.7 den Kassen- und Prüfbericht
- Nr. 2.8 die Höhe der Aufwandsentschädigungen
- Nr. 2.9 die Höhe der Reisekostensätze
- Nr. 2.10 die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Nr. 2.11 Ort und Datum der nächsten Delegiertenversammlung
- Nr. 2.12 den Widerspruch und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

Abs. 3 Die Delegiertenversammlung wählt:

- Nr. 3.1 den Präsidenten
- Nr. 3.2 den 1. und 2. Vizepräsidenten
- Nr. 3.3 den Vizepräsidenten für die Berufsfeuerwehren
- Nr. 3.4 drei Kassenprüfer für eine Legislaturperiode von 6 Jahren (dürfen dem Verbandsvorstand bzw. den hauptberuflichen Kräften des Verbandes nicht angehören)

Abs. 4 Die Delegiertenversammlung erlässt:

- Nr. 4.1 die Richtlinie zur Verleihung von Verbandsehrennadeln und Verbandsehrenzeichen
- Nr. 4.2 eine Wahlordnung
- Nr. 4.3 eine Kassenordnung
- Nr. 4.4 eine Beitrags- und Finanzrichtlinie

Abs. 5 Die Delegiertenversammlung bestätigt:

- Nr. 5.1 die Jugendordnung der Landesjugendfeuerwehr Mecklenburg - Vorpommern

§ 11

Der Landesverbandsausschuss

- Abs. 1** Der Verbandsausschuss besteht aus:
- Nr. 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums
 - Nr. 1.2 den Vorsitzenden oder deren Vertreter der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände
 - Nr. 1.3 dem Leiter der AGBF Mecklenburg-Vorpommern oder dessen Vertreter
 - Nr. 1.4 dem Landesjugendfeuerwehrwart oder dessen Vertreter
 - Nr. 1.5 dem Landesgeschäftsführer mit beratender Funktion

§ 12

Aufgaben des Landesverbandsausschusses

- Abs. 1** Der Landesverbandsausschuss erarbeitet Vorschläge für die:
- Nr. 1.1 Tagungen der Delegiertenversammlung
 - Nr. 1.2 Aufwandsentschädigungen
 - Nr. 1.3 Reisekostensätze
 - Nr. 1.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Nr. 1.5 Richtlinien von Verbandsauszeichnungen
 - Nr. 1.6 Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Nr. 1.7 Organe der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord
- Abs. 2** Der Landesverbandsausschuss beschließt über:
- Nr. 2.1 Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung bzw. dem Präsidium vorbehalten sind
 - Nr. 2.2 die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Körperschaften
 - Nr. 2.3 die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
 - Nr. 2.4 die Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse
 - Nr. 2.5 eingebrachte Anträge
 - Nr. 2.6 die vorläufige Entbindung von den Funktionen des Präsidiums und des Vorstandes der Landesjugendfeuerwehr nach vorheriger Anhörung

- Abs. 3** Der Landesverbandsausschuss bestätigt:
- Nr. 3.1 den gewählten Landesjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter
 - Nr. 3.2 die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - Nr. 3.3 die Berichte der Kassenprüfer
- Abs. 4** Der Landesverbandsausschuss ist zu informieren bzw. anzuhören über:
- Nr. 4.1 die Einstellung oder Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern im Verband
 - Nr. 4.2 die Kandidatenvorschläge von den ordentlichen Mitgliedern
 - Nr. 4.3 Einsprüche von Ausschlüssen ordentlicher Mitglieder

§ 13 **Das Präsidium**

- Abs. 1** Das Präsidium besteht aus:
- Nr. 1.1 dem Präsidenten
 - Nr. 1.2. dem 1. Vizepräsidenten für die freiwilligen Feuerwehren
dem 2. Vizepräsidenten für die freiwilligen Feuerwehren
 - Nr. 1.3 einen Vizepräsidenten für die Berufsfeuerwehren
auf Vorschlag der AGBF
 - Nr. 1.4 dem Landesjugendfeuerwehrwart in beratender Funktion
 - Nr. 1.5 dem Landesgeschäftsführer in beratender Funktion
- Abs. 2** Beisitzer sind:
- Nr. 2.1 Fachwarte auf Einladung des Präsidenten in beratender Funktion
- Abs. 3** Zum Mitglied in das Präsidium ist wählbar, wer das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres möglich. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Präsidiumsmitglied sein 67. Lebensjahr vollendet. Die Amtszeit des Vizepräsidenten der Berufsfeuerwehren endet spätestens mit der Versetzung in den Ruhestand.
- Abs. 4** Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums ist eine Neuwahl in der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen. Die Neuwahl gilt als volle Wahlzeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten (unter anderem Austritt, Krankheit, Tod), ist eine Neuwahl innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.

In diesem Falle, übernimmt der erste Vizepräsident, bei Verhinderung der zweite Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten für die Zeit bis zur Neuwahl. Die Neuwahl gilt als volle Wahlzeit.

- Abs. 5** Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- Abs. 6** Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils durch den Präsidenten und einen seiner Vizepräsidenten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3.
- Abs. 7** Das Präsidium ist durch den Präsidenten bei Bedarf, mindestens viermal im Geschäftsjahr, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes und unter möglichst gleichzeitiger Zusendung der Unterlagen einzuberufen.
- Abs. 8** Der Präsident kann eine außerordentliche Tagung des Präsidiums einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem weiteren Präsidiumsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 14

Aufgaben des Präsidiums

- Abs. 1** Dem Präsidium obliegt die Verantwortung für:
- Nr. 1.1 die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Gremiensitzungen
 - Nr. 1.2 die Erarbeitung eines Haushaltsplanes (Entwurf) und die Aufstellung der Jahresrechnung
 - Nr. 1.3 die Erarbeitung und den Erlass einer Dienstordnung für hauptamtliche Mitarbeiter
- Abs. 2** Das Präsidium beschließt über:
- Nr. 2.1 alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind
 - Nr. 2.2 die Einstellung und Entlassung der hauptamtlichen Kräfte des Verbandes
- Abs. 3** Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung die Behandlung von Widersprüchen bzw. den Ausschluss von Mitgliedern vor.
- Abs. 4** Dem Präsidium wird das Recht übertragen etwaige formale Satzungsänderungen, die das Vereinsgericht bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollte, vorzunehmen. Vorgenannte Satzungsänderungen sind in der nachfolgenden Delegiertenversammlung bekannt zu geben.
- Abs. 5** Der Präsident:
- Nr. 5.1 leitet und repräsentiert den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern
 - Nr. 5.2 ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte des Verbandes

- Nr. 5.3 beruft, im Einvernehmen mit den zuständigen Organen, die Funktionsträger
- Nr. 5.4 verleiht die Auszeichnungen des DFV; im Verhinderungsfall ist vom Präsidenten ein Vertreter zu beauftragen

§ 15 Haushaltsmittel

- Abs. 1** Die Mittel zur Erfüllung der Verbandszwecke und-aufgaben werden aufgebracht durch:
 - Nr. 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden
 - Nr. 1.2 freiwillige Zuwendungen
 - Nr. 1.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Abs. 2** Die Organisationsform regelt die Finanzrichtlinie des Verbandes.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- Abs. 1** Beschlussfähigkeit
 - Nr. 1.1 Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 und 2.4 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
 - Nr. 1.2 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung binnen sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - Nr. 1.3 Eine abweichende Regelung besteht für die Verbandsauflösung nach § 18 Abs. 2.
- Abs. 2** Abstimmungen
 - Nr. 2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind.
 - Nr. 2.2 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - Nr. 2.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
 - Nr. 2.4 Stimmenhäufung oder eine Briefwahl sind unzulässig. Geladene Ehren- und Fördermitglieder sowie geladene Persönlichkeiten nach § 9 Abs. 2 Nr. 2.4 und 2.5 haben kein Stimmrecht.

Abs. 3

Wahlen

Das Nähere regelt die Wahlordnung des Verbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Abs. 4

Verfahren

Nr. 4.1

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstag der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung an den Präsidenten gerichtet sein. Die Anträge mit Begründung müssen in der Einladung angezeigt werden.

Sonstige Anträge an die Delegiertenversammlung und den Landesverbandsausschuss sind bis drei Wochen vor Tagungsbeginn an den Präsidenten zu stellen.

Nr. 4.2

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Abs. 5

Niederschriften

Nr. 5.1

Von den Tagungen der Organe sind Ergebnisniederschriften anzufertigen.

Nr. 5.2

Die Niederschriften sind den Organmitgliedern der jeweiligen Organe per E-Mail innerhalb von einem Monat zuzusenden.

Nr. 5.3

Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn Einwände nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zusendung geltend gemacht werden.
Die Einwände sind auf der nächsten Tagung des Organs zu behandeln.

Abs. 6

Elektronische Kommunikation

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Landesverbandsausschuss für die Delegiertenversammlung und das Präsidium für alle übrigen Gremien jeweils durch entsprechenden Beschluss allen anderen Stimmberechtigten ermöglichen, an der Gremiensitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Die virtuelle Sitzung soll nur durchgeführt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

§ 17

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Abs. 1

Die Tätigkeiten aller Organe des Verbandes sind ehrenamtlich.

Abs. 2

Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern unterhält eine Landesgeschäftsstelle.

Abs. 3 Geschäftsführung

- Nr. 3.1 Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung durch Beschluss einen Landesgeschäftsführer berufen.
- Nr. 3.2 Dem Landesgeschäftsführer obliegen die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach Vorgabe des Präsidiums.
- Nr. 3.3 Der Landesgeschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes.
- Nr. 3.4 Der Landesgeschäftsführer ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.
- Nr.3.5 Der Landesgeschäftsführer hat Sitz und beratende Funktion in allen Organen des Verbandes.

Abs. 4 Die Aufgaben der Kassenverwaltung werden unter der Verantwortung des Landesgeschäftsführers in der Landesgeschäftsstelle abgewickelt.

Abs. 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Auflösung des Verbandes

- Abs. 1** Der Verband löst sich auf, wenn in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- Abs. 2** Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Monaten eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst wird.
- Abs. 3** Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Bereinigung der Verpflichtungen an die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Bestimmung zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 21
Schlussbestimmungen

- Abs. 1** Die Vereinigung erlangte mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin sowie der Aushändigung der Urkunde ihre Rechtsfähigkeit. Dies gilt entsprechend auch für Satzungsänderungen.
- Abs. 2** Die ursprüngliche Satzung, errichtet am 13.07.1990, wurde letztmalig am 05.03.2020 geändert.
Die geänderte Satzung wurde wirksam mit Eintrag in das Vereinsregister am 22.09.2020 durch das Amtsgericht Schwerin.

Schwerin, den 12.06.2025

Für die
Delegiertenversammlung
des Landesfeuerwehrverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Präsident


Hannes Möller
Landesbrandmeister